

RS UVS Kärnten 2002/04/16 KUVS- 164/3/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2002

Rechtssatz

Voraussetzung für die Beschlagnahme eines Glücksspielautomaten ist einerseits der Verdacht einer Verwaltungsübertretung, andererseits muss überdies die Sicherung des Verfalls geboten sein. Ein ausreichender Verdacht einer Verwaltungsübertretung muss jedenfalls zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über die Beschlagnahme vorliegen. Ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid keine ausreichende Formulierung des Tatvorwurfes, insbesondere keine Funktionsbeschreibung der gegenständlichen Automaten, aufgrund derer beurteilt werden könnte, ob diese tatsächlich dem Glücksspielmonopol unterliegen, so liegen die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme u.a. dann nicht vor, wenn sich auch aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides kein konkreter Tatverdacht ableiten lässt. (Aufhebung des Beschlagnahmebescheides)

Schlagworte

Beschlagnahme, Beschlagnahmeveraussetzungen, Glücksspiel, Glücksspielapparate, Glücksspielmonopol, Plakette, Funktionsbeschreibung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at